



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44

2501 Biel

(eingereicht über consultations)

Bern, 10. August 2026
TE / I 7

Stellungnahme der SAB zur Revision des Postgesetzes und des Postorganisationsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit der Revision des Postgesetzes PG will der Bundesrat die postalische Grundversorgung in Zukunft flexibel anpassen können. Zudem will er mit der Revision des Postorganisationsgesetzes POG den Handlungsspielraum für die Post bei der Übernahme anderer Unternehmen einschränken. Der Bundesrat hatte diese Revision des Postgesetzes seit längerem angekündigt. Vorgängig wurde u.a. die Postverordnung revidiert, um neu ein hybrides Zustellsystem in die Grundversorgung aufzunehmen (in Kraft seit 1. April 2026). Weitergehende Abbaupläne in der Grundversorgung (insbesondere Verzicht auf die Zustellung ausserhalb des Siedlungsgebietes) erwiesen sich dabei in der Vernehmlassung als nicht mehrheitsfähig. Bezüglich Unternehmenszweck der Post führte zudem die WAK-N im Jahr 2025 eine Vernehmlassung durch. Die Vorschläge der Pa. Iv. 23.462 stiessen aber in der Vernehmlassung ebenfalls auf erheblichen Widerstand. Die WAK-N hat deshalb das Geschäft sistiert und wartet die Vorschläge des Bundesrates mit der nun vorliegenden Revision des POG ab.

In unserer Stellungnahme zur vorliegenden Revision des Postgesetzes und des Postorganisationsgesetzes werden wir zuerst unsere bisherige Haltung in Erinnerung rufen, die wir bei der Revision der Postverordnung und der Vernehmlassung zur Pa.Iv. 23.462

eingenommen haben. Anschliessend werden wir unsere grundlegende Haltung zur Weiterentwicklung der postalischen Grundversorgung darlegen und letztlich auf die vorliegenden Vorschläge des Bundesrates detailliert eingehen.

Zusammenfassung der Haltung der SAB:

Seitens der SAB lehnen wir einen Abbau der postalischen Grundversorgung ab. Die nach Erreichen der vorgeschlagenen Schwellenwerte noch vorgesehene minimale Grundversorgung erachten wir als viel zu tief angesetzt und kann von uns nicht akzeptiert werden. Wir unterstützen hingegen die Modernisierung der Grundversorgung insbesondere mit neuen digitalen Dienstleistungen wie dem elektronischen Brief. Damit die Grundversorgung auch in Zukunft von der Post möglichst eigenwirtschaftlich betrieben werden kann, muss die Post über einen möglichst grossen Handlungsspielraum verfügen. Wir fordern deshalb erneut, dass die Post die Möglichkeit erhält, in das Kredit- und Hypothekengeschäft einzusteigen. Diese Forderung hat nach dem Zusammenbruch der CS eine zusätzliche Relevanz erhalten.

A Bisherige Haltung der SAB, insbesondere zur Postverordnung und Pa.lv. 23.462

Die SAB hat in ihrer Stellungnahme zur Revision der Postverordnung die Modernisierung der postalischen Grundversorgung mit der Einführung des digitalen Briefes und des damit verbundenen hybriden Zustellsystems begrüsst. Diese Erweiterung der Grundversorgung ist inzwischen in Kraft getreten und wird mit der vorliegenden Revision des Postgesetzes auch auf Gesetzesstufe verankert. Die SAB hat demgegenüber einen Abbau der Grundversorgung strikt abgelehnt. Dazu gehört, dass die Post weiterhin auch ausserhalb des Siedlungsgebietes zugestellt wird, die Laufzeitvorgaben für Briefe und abonnierte Zeitungen nicht gesenkt und die abonnierten Zeitungen weiterhin bis spätestens 12:30 zugestellt werden müssen. Diese Haltung deckt sich im Übrigen mit jener der KVF-N in der Kommissionsmotion 25.3948, welche vom Nationalrat mit 151 zu 33 Stimmen überwiesen wurde. Der Ständerat lehnte die Motion nur aus verfahrenstechnischen Überlegungen ab mit Verweis auf die anstehende Revision des Postgesetzes. Auch die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zeigt, dass der damals mit der Revision der Postverordnung angedachte Abbau der Grundversorgung nicht mehrheitsfähig ist. Der Bundesrat verzichtete denn auch folgerichtig darauf, diesen Abbau im Rahmen der Postverordnung weiter zu verfolgen.

In der Stellungnahme zur Pa.lv. 23.462 der WAK-N hat die SAB eine Einschränkung des Unternehmenszweckes der Post abgelehnt. Ziel muss es sein, dass die Post auch in Zukunft die Leistungen der Grundversorgung aus eigenen Mitteln finanzieren kann und keine staatlichen Abgeltungen in Anspruch nehmen muss. Dazu muss sie auch neue Geschäftsfelder entwickeln können. Ein allzu enges regulatorisches Korsett wie es die Pa.lv. der WAK-N vorsieht, steht dem diametral entgegen. Bei den neuen Geschäftsfeldern der Post muss sich die Post insbesondere davon leiten lassen, dass diese langfristig ausgerichtet sind und langfristig einen Ertrag erzielen. Dieser Ertrag dient wiederum zur Stabilisierung der finanziellen Lage des Gesamtkonzerns und damit auch indirekt zur Sicherung der postalischen Grundversorgung.

B Grundsätzliche Haltung der SAB zur Weiterentwicklung der postalischen Grundversorgung

Ein Abbau der Grundversorgung kommt nicht in Frage

Die Grundversorgung ist ein wesentliches Element für den nationalen Zusammenhalt und die Gewährleistung der Chancengleichheit. Der postalischen Grundversorgung als nationale Aufgaben kommt dabei ein besonderer Stellenwert zu. Die Bevölkerung und Wirtschaft müssen auf eine gut funktionierende, flächendeckende Grundversorgung zählen können. Wie wichtig dies ist, zeigen beispielsweise die zahlreichen Reaktionen bei Poststellenschliessungen oder bei der Verlegung von Hausbriefkästen. Ein Abbau der postalischen Grundversorgung steht für die SAB deshalb nicht zur Diskussion. Die Grundversorgung muss vielmehr gestärkt werden.

Potenziale der Digitalisierung nutzen

Zur Stärkung der Grundversorgung kann insbesondere die Digitalisierung einen wesentlichen Beitrag leisten. Dank der Digitalisierung können bestehende Grundversorgungsleistungen kundenorientiert und effizient weiterentwickelt, neue Grundversorgungsleistungen aufgebaut und Synergien zwischen verschiedenen Grundversorgungsbereichen besser genutzt werden. Neue Grundversorgungsleistungen sind z.B. E-Government, E-Voting und E-Health. Idealerweise werden diese national einheitlich erbracht. Die Schweiz ist zu klein, um im herausfordernden Bereich der Digitalisierung jeweils 26 verschiedene Lösungen zu entwickeln. Damit ist auch klar angesprochen, dass gewisse neue digitale Leistungen als Service public definiert werden müssen, so wie vor 175 Jahren die postalische Versorgung als Service public in der Zuständigkeit des Bundes definiert wurde. Gefordert ist deshalb eine Definition des digitalen Service public.

Bestandteil der Definition des digitalen Service public muss auch die Frage des Zugangs zu Daten sein. Nicht nur der digitale Anschluss (Breitbandversorgung) ist eine wichtige Grundversorgungsleistung, sondern auch der Zugang zu Daten. Digitalisierung funktioniert nur, wenn auch entsprechende Daten zur Verfügung stehen. Der Umgang mit schützenswerten Daten liegt quasi in der DNA der Post. Die Post ist damit prädestiniert, neue digitale Dienstleistungen aufzubauen, welche auf dem Umgang mit besonders schützenswerten Daten basieren (z.B. E-Voting, Elektronisches Gesundheitsdossier). Der Zugang zu diesen Daten ist aktuell nicht genügend geregelt. Im Rahmen einer umfassenden Digitalpolitik muss der Bund deshalb auch den Zugang zu Daten als neue Grundversorgungsleistung definieren.

Poststellennetz weiterentwickeln

Die postalische Grundversorgung befindet sich am Übergang von der analogen in die digitale Welt. Analoge Angebote werden jedoch noch längere Zeit nachgefragt werden. Die physische Poststelle hat damit noch lange nicht ausgedient. Ein wichtiger Ansatz zur Weiterentwicklung des Poststellennetzes besteht in der Kombination verschiedener Dienstleistungen. Die Poststellen können sich zu Multiservice-Zentren weiterentwickeln. Werden mehrere Dienstleistungen an einem Ort gebündelt, können Synergien genutzt werden. Davon profitieren auch die Kundinnen und Kunden. Durch die Bündelung von Dienstleistungen können Kontaktpunkte für die Bevölkerung entstehen, die auch im Zeitalter der Digitalisierung den persönlichen Austausch ermöglichen. In physischen Poststellen können zudem Beratungen für die digitale Dienstleistungen angeboten werden. Das physische Poststellennetz ist diesbezüglich ein Trumpffaktor.

Zahlungsverkehr auch in Zukunft wichtig

Der Zugang zum Zahlungsverkehr wird auch in Zukunft von Bedeutung sein. Bargeld wird nicht so schnell verschwinden, wie man während der Corona-Pandemie noch vermuten konnte. Mit der Annahme des Gegenvorschlags zur Bargeldinitiative am 8. März 2026 hat die Schweizer Stimmbevölkerung mit einem Ja-Anteil von 62,6% zudem eindrücklich den Stellenwert des

Bargeldes betont. Auch Schweden, ein Land das stark auf digitale Zahlungsmittel setzte, plant derzeit die Rückkehr zu Bargeld, da dieses wesentlich krisenresistenter ist.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs in der Poststelle stärkt auch das Poststellennetz, da sie einen wesentlichen Beitrag zu dessen Finanzierung leistet. Eine Privatisierung von Postfinance kommt deshalb für die SAB nicht in Frage. Hingegen sollte Postfinance einen grösseren unternehmerischen Spielraum erhalten. Zudem ist aus Sicht der SAB der laufende Abbau von Automaten zum Bargeldbezug kritisch. Viele Banken haben bereits ihre Filialen in der Fläche geschlossen und dabei als Ersatz auf die Möglichkeit zum Bargeldbezug an Bankomaten verwiesen. Nun werden aber auch diese Bankomaten in grossem Stil abgebaut. Der Zugang zu Bargeld wird damit gerade in Berggebieten und ländlichen Räumen massiv erschwert. Das liegt weder im Interesse der einheimischen Bevölkerung noch der Touristinnen und Touristen. Die Post hat hier dank ihres noch bestehenden Poststellennetzes einen Marktvorteil, den sie ausspielen kann.

Die Frage der Finanzierung

Was die Finanzierung der Grundversorgung anbelangt, so muss weiterhin die Finanzierung aus Mitteln des Postkonzerns oberste Priorität haben. Die SAB sieht deshalb folgende Stossrichtungen:

- Aufrechterhaltung des Restmonopols der Post;
- periodische Anpassung der Tarife für A- und B-Post-Briefe;
- Verbleib von Postfinance im Postkonzern und Einstieg der Post in das Kredit- und Hypothekargeschäft;
- Gewinne des Postkonzerns sollen für die Finanzierung der Grundversorgung verwendet werden und nicht in Form einer Dividendenausschüttung an den Bund fließen.

C Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage, Teilbereich Revision des Postgesetzes

Die SAB begrüsst die Modernisierung der Grundversorgungsbestimmungen mit neuen digitalen Angeboten. Dazu gehören namentlich die Beförderung elektronischer Sendungen über ein hybrides Zustellsystem und die Erweiterung des Zahlungsverkehrs um digitale Zahlungsangebote im Rahmen der Grundversorgung. Die Nutzung digitaler Kanäle entspricht immer mehr einem Bedürfnis der Kundinnen. Für beide Bereiche ist aus unserer Sicht entscheidend, dass auch weiterhin herkömmliche, analoge Angebote Bestandteil der Grundversorgung bleiben. Konkret geht es darum, dass die Kundinnen und Kunden jederzeit die Wahlfreiheit haben, die elektronischen Sendungen digital oder über den hybriden Kanal zugestellt zu erhalten. Ebenso soll beim Zahlungsverkehr weiterhin der Barzahlungsverkehr zum Umfang der Grundversorgung gehören. Diese Aspekte sind bereits in der Revision der Postverordnung berücksichtigt. Sie werden nun auch im Postgesetz bestätigt und können von uns so unterstützt werden.

Im Kern der Revision des Postgesetzes steht ein neuer Mechanismus für eine flexible Anpassung der Grundversorgung. Die Grundversorgung soll bis ins Jahr 2030 unverändert weiter geführt werden. Für die Zeit danach werden Schwellenwerte definiert. Sinken die Zahlen beispielsweise im Briefpostverkehr unter die definierten Schwellenwerte, so kann die Post einen Antrag stellen auf Reduktion der Grundversorgung. Der Bundesrat entscheidet über diesen Antrag. Als Auffangebene werden in der Vernehmlassungsvorlage minimale Standards in der Grundversorgung definiert.

Mit der vorgeschlagenen Lösung will der Bundesrat flexibel auf die Entwicklungen auf dem Postmarkt reagieren können. **Die SAB anerkennt insbesondere, dass der Bundesrat die**

Grundversorgung bis 2030 nicht anpassen will. Dies wird von uns ausdrücklich begrüsst.

Der vorgeschlagene Mechanismus mit den Schwellenwerten ist ein neues Element, das es so bisher in keinem Grundversorgungsbereich gibt. Es sind uns auch keine vergleichbaren Modelle aus dem Ausland bekannt. Der vorgeschlagene Minimalstandard für die Grundversorgung würde einen massiven Abbau der Grundversorgung bedeuten. Insbesondere würde mit Art. 14b des revidierten Postgesetzes

- das Poststellennetz massiv ausgedünnt und die bisherigen Erreichbarkeitsvorgaben ausgehebelt,
- der A-Post-Brief entfallen,
- die Laufzeitvorgaben für Briefe, Pakete und abonnierte Zeitungen wegfallen,
- die Verpflichtung zur Zustellung von abonnierten Zeitungen bis 12:30 gestrichen,
- Briefe nur noch an drei statt fünf Wochentagen und Zeitungen nur noch an fünf statt sechs Wochentagen zugestellt und
- die Zustellung ausserhalb des Siedlungsgebietes ganz eingestellt.

So wie die Vorlage angelegt ist, ist absehbar, dass die Post so früh wie möglich Antrag stellen wird auf Herabsetzung der Grundversorgung auf den Minimalstandard. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Schwellenwerte sind denn auch so gewählt, dass dies voraussichtlich im Jahr 2031 / 2032 der Fall sein wird. **Die postalische Grundversorgung wird somit in rund fünf Jahren von heute an gerechnet massiv abgebaut.**

Für die SAB kommt ein derartiger Abbau nicht in Frage. Wir haben uns zu einigen Punkten bereits bei der Revision der Postverordnung im Jahr 2025 geäussert und wiederholen nochmals die wichtigsten Argumente:

- **Erreichbarkeitsvorgaben:** Poststellen müssen gemäss aktueller Vorgabe für 90% der Bevölkerung innerhalb von 20 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein. Diese Erreichbarkeitsvorgaben wurden im Jahr 2019 dahingehend präzisiert, dass sie innerhalb der einzelnen Kantone erfüllt sein müssen. Die Post konnte diese Erreichbarkeitsvorgaben bis jetzt immer erfüllen. Aus Sicht der SAB sind diese Erreichbarkeitsvorgaben ein zentraler Pfeiler der postalischen Grundversorgung und müssen aufrechterhalten bleiben. Flexibilität sieht die SAB demgegenüber darin, in welcher Form der Zugang sicher gestellt wird. Aus Sicht der SAB muss die Post das grösste Interesse daran haben, ein möglichst dichtes Netz von eigenbetriebenen Poststellen zu betreiben. Denn dies ist ein wesentlicher Trumpffaktor der Post gegenüber ihren Mitkonkurrentinnen. Sie kann damit auch den Zugang zum Zahlungsverkehr sicher stellen, was viele Banken heute durch ihren Rückzug aus der Fläche nicht mehr können. Und in den eigenbetriebenen Postfilialen kann die Post auch Mehrwertdienste wie das Digital enabling anbieten. Ergänzend dazu kann in Filialen, die durch Dritte betrieben werden (Agenturen) der Zugang zu Postdiensten ebenfalls gewährleistet werden. Agenturen weisen zudem meist den Vorteil längerer Öffnungszeiten auf. Sowohl bei eigenbetriebenen als auch bei Poststellen, die durch Dritte betrieben werden, drängen sich vermehrt Zusammenarbeitsformen mit anderen Dienstleistern auf. Das können Dorfläden, Restaurants, Gemeindebüros, Tourismusbüros, Bahnschalter oder vieles andere sein. Die SAB empfiehlt denn auch derartige Kombinationslösungen. Letztlich geht es darum, in einer Region in einem koordinierten Ansatz eine möglichst gute Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft sicher zu stellen. Das Regionalmanagement und oder der Standortkanton können eine wesentliche Rolle darin einnehmen, die regionale Sichtweise zu vertreten und die Akteure so zusammenzuführen, dass eine gute Lösung im Interesse der Kundinnen und Kunden entsteht.
- **Zustellung auch ausserhalb des Siedlungsgebietes:** Diese Bestimmung wurde erst im Jahr 2021 auf Grund entsprechender Vorstösse im Parlament in die

Grundversorgung aufgenommen. Der Bundesrat wollte diese Bestimmung bereits bei der Revision der Postverordnung 2025 wieder streichen, verzichtete darauf aber letztlich aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung. Nun wird mit der Revision des Postgesetzes ein neuer Anlauf genommen. Vom Abbau betroffen wären rund 60'000 Haushalte vor allem in Streusiedlungsgebieten. Ein Verzicht auf die Zustellung an diese Haushalte würde dem Grundsatz der Grundversorgung widersprechen. Aus Sicht der SAB kann ein derartiger Verzicht erst diskutiert werden, wenn flächendeckend eine leistungsfähige digitale Erschliessung besteht. Dies ist aber gerade in den betroffenen Gebieten meist nicht der Fall. Die SAB unterstützt deshalb die Gigabitstrategie des Bundes, welche den Ausbau der Hochbreitbanderschliessung flächendeckend vorantreiben will. Die Gigabitstrategie war im Jahr 2024 in der Vernehmlassung. Es ist bedauerlich, dass die Botschaft ans Parlament noch nicht vorliegt und damit eine Beurteilung der Revision des Postgesetzes auch vor diesem Hintergrund (noch) nicht möglich ist.

- **Wegfall der A-Post-Briefe und Reduktion der Zustellung auf drei Wochentage:** Gemäss Vorschlag des Bundesrates soll in der Mindestgrundversorgung der A-Post-Brief wegfallen, Briefe nur noch an mindestens drei statt fünf Wochentagen zugestellt und die Laufzeitvorgaben gestrichen werden. Mit dieser Umstellung würde das Kerngeschäft der Post - die Zustellung von Briefen - geschwächt. Kundinnen und Kunden sollen offensichtlich dazu angeregt werden, vermehrt auf digitale Produkte umzustellen. Wie bereits oben ausgeführt, könnte dieser Wechsel aus unserer Sicht nur funktionieren, wenn auch eine entsprechende leistungsfähige digitale Infrastruktur vorhanden ist. Mit der Streichung der Laufzeitvorgaben entfällt zudem die Qualitätsmessung. Aus diesen Überlegungen können wir dem vorgesehenen Abbau nicht zustimmen.
- **Wegfall der Laufzeitvorgaben:** Gemäss Vorschlag des Bundesrates sollen bei der minimalen Grundversorgung sämtliche Laufzeitvorgaben wegfallen, also sowohl für Briefe und Pakete als auch für abonnierte Zeitungen und Zeitschriften. Damit kann die Qualität der Zustellung in Zukunft nicht mehr überprüft werden. Die Post konnte die Laufzeitvorgaben bis jetzt immer einhalten. Wir sehen deshalb keinen Grund, diese Laufzeitvorgaben zu streichen. Die Senkung der Laufzeitvorgaben stellt eine qualitative Verschlechterung der Grundversorgung dar. Dadurch droht das Volumen der zugestellten Briefe noch weiter zu sinken und der Druck zu Poststellenschliessungen wird noch grösser. Besonders verheerend ist eine Streichung der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Tageszeitungen. Diese müssen gemäss geltendem Recht bis 12:30 zugestellt werden. Die Printmedien kämpfen mit rückläufigen Abonnentenzahlen und rückläufigen Werbeeinnahmen. Wenn Zeitungen erst nach 12:30 zugestellt werden, verlieren sie weiter an Attraktivität. Das Parlament hat im Jahr 2025 ein auf sieben Jahre befristetes Paket verabschiedet, um die regionalen Medien zu stärken. Dazu gehören die Förderung der Frühzustellung und eine Aufstockung der indirekten Presseförderung. Das Parlament hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass es die regionalen Printmedien stärken will. Der Vorschlag des Bundesrates, die Laufzeitvorgaben für die abonnierten Zeitungen aufzuheben, würde die Medienlandschaft weiter schwächen und wird deshalb von der SAB abgelehnt.
- **Zustellung von Zeitungen nur an 5 statt 6 Wochentagen:** Diese Reduktion der Zustellung von abonnierten Tageszeitungen würde ebenfalls eine Beeinträchtigung der Medienlandschaft darstellen. Die Montagsausgaben haben durchaus ihre Berechtigung, da sie das Geschehen über's Wochenende zusammenfassen. Und die Samstagsausgaben gehören zu den wichtigsten Ausgaben, da viele Leserinnen und Leser dann Zeit für eine vertiefte Lektüre haben. Nicht zufällig bringen deshalb viele Tageszeitungen am Samstag umfangreichere Ausgaben heraus. Auch diese Reduktion der Zustellung wird deshalb von der SAB abgelehnt.

Fazit: Auf Grund unserer Beurteilung der einzelnen Elemente lehnen wir die vorgesehenen Mindestbestimmungen in der Grundversorgung gemäss dem vorgeschlagenen Art. 14b des Postgesetzes ab. Die Grundversorgung wird durch die Vorschläge zu stark ausgedünnt. Die Grundversorgung soll auf dem heutigen Stand aufrechterhalten bleiben. Damit erübrigt sich auch ein Mechanismus mit Schwellenwerten, wie er in Art. 14a vorgeschlagen wird.

Antrag zu Art. 14a und b
Streichen.

Entsprechend muss auch in Art. 14, Abs. 3 die Zustellung an sechs Wochentagen weiterhin verankert bleiben.

Antrag zu Art. 14, Abs. 3

Sie stellt Briefe, Pakete sowie Zeitungen und Zeitschriften an ~~mindestens fünf~~ **sechs** Wochentagen zu.

Sollte der Mechanismus mit den Schwellenwerten und dem Antragsrecht der Post entgegen unserer ablehnenden Haltung weiter verfolgt werden, so muss zumindest sicher gestellt werden, dass das Parlament das letzte Wort hat und nicht der Bundesrat. Die politischen Diskussionen rund um die postalische Grundversorgung zeigen, dass es sich um ein sehr stark umstrittenes Thema handelt. Entsprechend muss dies auch politisch ausdiskutiert werden können. Art. 14a des neuen Postgesetzes wäre demnach so umzuformulieren, dass der Bundesrat dem Parlament eine Abweichung von Art. 14 des Postgesetzes beantragen kann.
Der Entscheid liegt beim Parlament.

Eventualantrag zu Art. 14a Schwellenwerte

¹ Der Bundesrat **kann dem Parlament beantragen**, von den Vorgaben (...) **abzuweichen**, wenn (...)

Beim neuen Artikel 14b gemäss Vorschlag des Bundesrates ist zudem ein **Dialogverfahren** für die Ausgestaltung des Zugangs vorgesehen. Dieses Dialogverfahren ist aus unserer Sicht entscheidend, da hier die Post und die Kantone gemeinsam eine Strategie für die postalische Grundversorgung entwickeln können. Damit kann sichergestellt werden, dass sich die postalische Grundversorgung auch in eine **räumliche Entwicklungs- und Grundversorgungsstrategie** eines Kantons einfügt. Aus Sicht der SAB müsste eine derartige räumliche Strategie aber nicht nur die Post sondern alle Grundversorgungsleistungen umfassen. Zudem müssen zwingend auch die Gemeinden einbezogen werden. Sollte der Bundesrat trotz unserer ablehnenden Haltung an Art. 14b festhalten, so wäre Absatz 4 wie folgt umzuformulieren:

Eventualantrag zu Art. 14b, Abs. 4

Der Bundesrat ~~kann in Bezug auf die Ausgestaltung des Zugangs ein Dialogverfahren zwischen der Post und den Kantonen vorsehen.~~ **verpflichtet die Post, die Ausgestaltung des Zugangs mit den räumlichen Entwicklungsstrategien der betroffenen Kantone und Gemeinden abzustimmen.**

Mit Art. 10 des Postgesetzes will der Bundesrat auch den **Zugang zu Briefkästen und Briefkastenanlagen** neu regeln. Der Zugang zu Briefkästen hat in der Vergangenheit leider oft zu heftigen Streitigkeiten zwischen der Post und Hauseigentümern geführt. Die Post setzte die Bestimmungen zu den Briefkästen allzu rigide um. Stein des Anstosses war insbesondere die Bestimmung in Art. 74 der Postverordnung, wonach die Briefkästen an der Grundstücksgrenze liegen müssen. Die Post zwang in der Folge die Eigentümer, bestehende Briefkästen zu versetzen. Wo dies nicht erfolgte, wurde die Post nicht mehr zugestellt. Die Post hat mit diesem Vorgehen sehr viel Goodwill in der Bevölkerung verspielt. Die SAB hat die Post wiederholt aufgefordert, diese Praxis zu lockern und bestehende Briefkästen dort zu belassen, wo sie sind. Die Post blieb jedoch stur und verwies auf die Sekunden, die in der Zustellung eingespart werden können. Die nun vorliegende Revision des Postgesetzes bietet Gelegenheit, dies zu klären. Der Status Quo soll im Sinne der Besitzstandsgarantie geschützt werden.

Mit der Revision von Artikel 10 des Postgesetzes will der Bundesrat auch neu die Möglichkeit einführen, dass Briefkastenanlagen nicht mehr direkt beim Hauseigentümer, sondern an einem zentralen Ort in einem Quartier oder Dorf erstellt werden. Das wäre eine erhebliche Verschlechterung der Zustellqualität für die Kundinnen und Kunden. Die Post wird nicht mehr zu ihnen nach Hause geliefert, sondern die Kundinnen und Kunden müssten die Post an einer Anlage abholen. Die Wegzeit und ein Teil der Zustellung wird so von der Post zu den Kundinnen und Kunden verlagert. Die Begründung, dass dies ökologisch sinnvoll sei, weil die Zustellung so attraktiver sei und die Verkehrsbelastung reduziert werde, ist hanebüchen. Denn für die Kundinnen und Kunden ist eine derart zentralisierte Zustellung definitiv weniger attraktiv und die Verkehrsbelastung wird dann statt durch die Pöstler durch die Kunden verursacht. Besonders betroffen von der neuen Regelung wären Personen mit Behinderungen, Krankheit usw. Die SAB lehnt deshalb die vorgeschlagene Revision von Art. 10 ab. Mit der geltenden Fassung von Art. 10 des Postgesetzes ist klar geregelt, dass die Briefkästen und Zustellanlagen am Domizil der Empfängerin oder des Empfängers sein müssen. Davon soll nicht abgewichen werden.

Antrag zu Art. 10

Der Bundesrat erlässt Vorgaben betreffend:

- a. ~~Briefkästen;~~**
- b. ~~Briefkastenanlagen im Bereich von Hauszugängen, an der Zufahrt zu einer Überbauung oder an einem zentralen Ort in einer Überbauung.~~**

Der Bundesrat regelt die Bedingungen für Hausbriefkästen und Zustellanlagen am Domizil der Empfängerin oder des Empfängers (=geltendes Recht). **Bestehende Hausbriefkästen und Zustellanlagen sind von den Regelungen ausgenommen.**

Der Grundsatz, dass die **Tarife im Postwesen einheitlich und distanzunabhängig** sind, ist eine wesentliche Errungenschaft der Schweiz und trägt wesentlich zum nationalen Zusammenhalt bei. Dieser Grundsatz darf auf keinen Fall aufgegeben werden. Insofern ist es zu begrüßen, dass der Bundesrat bei den Briefen und Paketen weiterhin distanzunabhängige Tarife vorsieht. Der gleiche Grundsatz muss auch für die Tarife in der Zustellung der abonnierten Zeitungen und Zeitschriften gelten. Es wäre unverständlich, wenn eine Leserin im Engadin den Tages-Anzeiger nicht mehr zum gleichen Preis abonnieren könnte wie ein Leser in Zürich. Deshalb hat das Parlament bewusst den zweiten Satz in Art. 16, Abs. 3 eingefügt, wonach die Preise den in den grösseren Agglomerationen geltenden Tarifen entsprechen müssen. Der Bundesrat will nun diesen zweiten Satz streichen. Wir lehnen jedoch diese Streichung ab, weil sie letztlich der Medien- und Meinungsvielfalt schaden würde.

Antrag zu Art. 16, Abs. 3

Die Preise für die Zustellung abonnierte Zeitungen und Zeitschriften sind distanzunabhängig. **Sie entsprechen den in den grösseren Agglomerationen üblichen Preisen.** (=geltendes Recht).

In Zusammenhang mit der Transformation des Poststellennetzes kommt immer wieder die Frage der **Entschädigungen für die Leistungen der Postagenturen** auf. Diese Entschädigung wird aufgrund uns vorliegender Rückmeldungen als zu tief empfunden. Das hat auch schon dazu geführt, dass Kooperationen nicht zustande gekommen sind oder wieder aufgekündigt wurden. Die Frage der Entschädigung für die Postagenturen muss deshalb geklärt werden und es braucht auch mehr Transparenz über diese Entschädigung. Die vorliegende Revision des Postgesetzes bietet die Gelegenheit, diesen Punkt aufzugreifen. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung von Artikel 14 des Postgesetzes vor:

Antrag zu Art. 14, Abs. 5

Die Post stellt landesweit ein flächendeckendes Netz von Zugangspunkten sicher. Dieses umfasst:

- a. ein landesweit flächendeckendes Poststellen- und Postagenturennetz, das sicherstellt, dass die Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Distanz zugänglich ist;
- b. öffentliche Briefeinwürfe in ausreichender Zahl, mindestens aber einen pro Ortschaft.
- c. **Die Post stellt eine angemessene Entschädigung für die Leistungen der Postagenturen sicher und erstattet der PostCom jährlich Bericht.**

D Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage, Teilbereich Revision des Postorganisationsgesetzes POG

Mit der Revision des POG will der Bundesrat den Handlungsspielraum der Post einschränken. Wir erachten diese Stossrichtung grundsätzlich als falsch. Die Post hat ein Interesse daran und ist bestrebt, die postalische Grundversorgung möglichst eigenwirtschaftlich zu erbringen. Entsprechend muss ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, neue Geschäftsfelder entwickeln und Erträge im Markt erzielen zu können. Dies stärkt letztlich die Grundversorgung. So kann auch vermieden werden, dass der Bund in letzter Konsequenz die Grundversorgung bestellen und dafür bezahlen müsste. Heute liefert die Post dem Bund ja sogar jährlich eine Dividende von aktuell 100 Mio. Fr ab. Wenn der Handlungsspielraum der Post zu stark eingeschränkt wird, würde sich dies umkehren. Der Bund könnte dann nicht mehr eine Dividende beziehen, sondern müsste für Leistungen der Post aufkommen.

Aus unserer Sicht ist es vor allem zentral, dass die Revision des POG dazu genutzt wird, den Einstieg der Post in das Kredit- und Hypothekargeschäft zu ermöglichen.

Einstieg der Post in das Kredit- und Hypothekargeschäft ermöglichen.

Die SAB hat sich bereits in der Vergangenheit wiederholt für diese erweiterten Geschäftsmöglichkeiten der Post ausgesprochen¹. Die Forderung erhält nach dem Zusammenbruch der CS eine nochmals grössere Bedeutung. Der Bericht² des Bundesrates zum Zusammenschluss von UBS und Credit Suisse in Erfüllung des Postulates 23.3444 der

¹ https://www.sab.ch/wp-content/uploads/2022/11/SN_SAB_Postfinance_07.07.2020.pdf

² https://cms.news.admin.ch/dam/de/der-schweizerische-bundesrat/tBXy3lvqQdRK/Beilage+01+Bericht+Zusammenschluss+von+UBS+und+CS.+Beurteilung+der+wettbewerbsrechtlichen+und+volkswirtschaftlichen+Bedeutung_DE.pdf

WAK-N bestätigt dies: Der Zugang zu Firmenkrediten und Konsortialfinanzierungen ist in den letzten Jahren, unter anderem bedingt durch den Zusammenschluss der Credit Suisse mit der UBS, erschwert worden. Der Bundesrat sieht in seinem Bericht denn auch ein Potenzial in der Umgestaltung von «gewissen rechtlichen und strategischen Einschränkungen im Bereich Corporate Governance». In diesem Zusammenhang wurde die Aufhebung des Kreditvergabeverbots für PostFinance ausdrücklich als mögliche Massnahme genannt.

Postfinance verfügt aktuell über Kundenvermögen im Umfang von 113 Mrd. Fr. Wegen der geltenden Einschränkungen auf dem schweizerischen Markt ist Postfinance teilweise gezwungen, Kapital im Ausland anzulegen. Gemäss Aussagen von Postfinance sind rund 25 Mrd. Fr. im Ausland investiert. Andererseits suchen in der Schweiz Hotelbetriebe, Bergbahnen, Wohnbaugenossenschaften usw. verzweifelt nach einheimischem Kapital und finden es nicht. Sinnbildlich für dieses Missverhältnis stehen die ausländischen Investitionen in Schweizer Bergbahnen. Offenbar trauen ausländische Kapitalgeber den Schweizer Bergbahnen mehr als gewisse einheimische Kapitalgeber. Dass schweizerische Unternehmen auf ausländisches Kapital ausweichen müssen, ist ein Armutszeugnis für die „reiche“ Schweiz und u.a. eine Folge allzu einschränkender regulatorischer Bestimmungen.

Die SAB fordert deshalb erneut, dass das Kredit- und Hypothekerverbot für Postfinance fallen gelassen wird. Entsprechend muss der Unternehmenszweck in Art. 3 des POG angepasst werden. Für weitere nötige Anpassungen im POG verweisen wir auf die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates aus dem Jahr 2020. Als minimale Lösung sollte der Postfinance zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, Unternehmenskunden risikobasiert und ohne gesetzlich begrenzte Limiten Kontokorrentkredite gewähren dürfen, damit diese ihre operative Zahlungsfähigkeit sichern können. Zudem soll PostFinance als Konsortialpartner an grossvolumigen Finanzierungsvorhaben teilnehmen dürfen, um die Stabilität und Resilienz des Marktes zu erhöhen.

Wie bereits erläutert, soll die Post aus unserer Sicht einen möglichst grossen Handlungsspielraum behalten. Der Bundesrat will diesen nun mit verschiedenen Bestimmungen in Art. 3 des POG einschränken. Demnach sollen zusätzliche Produkte und Dienstleistungen der Post von untergeordneter Bedeutung sein und auf einem sachbezogenen öffentlichen Interesse beruhen. Zudem wird mit Art. 4a bis 4c neu die PostCom damit beauftragt, Unternehmensbeteiligungen durch die Post zu überprüfen. Diese neue Pflicht zur Überprüfung durch die PostCom ist aus unserer Sicht völlig ausreichend und erfordert nicht noch zusätzliche einschränkende Bestimmungen in Art. 3.

Begrüsst werden von unserer Seite her die neuen Bestimmungen zu den digitalen Dienstleistungen in Art. 3 des POG.

Art. 3. des POG ist folglich wie folgt zu formulieren:

Antrag zu Art. 3

¹ Die Post bezweckt, im In- und Ausland folgende Dienste zu erbringen:

- a. Beförderung von Postsendungen und Stückgütern in standardisierten Behältnissen **sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen; (=geltendes Recht)**
- a.^{bis} Betrieb von Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur und das Anbieten von digitalen Kommunikationsdienstleistungen; **(= neu gemäss Vernehmlassungsvorlage)**
- b. folgende Finanzdienstleistungen:
 - 1. Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs,
 - 2. Entgegennahmen von Kundengeldern,
 - 3. Konto- und damit zusammenhängende Dienstleistungen,
 - 4. Anlagen im eigenen Namen,
 - 4.^{bis} Vergabe von Krediten und Hypotheken,**

5. weitere Finanzdienstleistungen im Auftrag Dritter;
c. Dienste im regionalen Personenverkehr sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen. (=geltendes Recht)

² Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die dem Unternehmenszweck dienen, namentlich:

- a. Grundstücke erwerben und veräussern;
- b. Gesellschaften gründen;
- c. sich an Gesellschaften beteiligen;
- d. Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen.

³ ~~Sie darf jedoch keine Kredite und Hypotheken an Dritte vergeben.~~ Sie ist berechtigt, die gestützt auf Artikel 19 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 gewährten Kredite längstens bis zu deren vollständiger Amortisation nach Massgabe von Artikel 3 des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes vom 18. Dezember 2020 weiterzuführen.

⁴ Sie kann im Rahmen der üblichen Nutzung ihrer Infrastruktur Dienstleistungen im Auftrag Dritter erbringen.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Pius Kaufmann
Nationalrat

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - refuse une réduction du service postal universel. Nous estimons que le niveau minimal de service universel encore prévu une fois les seuils proposés atteints est fixé à un niveau bien trop bas et ne peut être accepté par nous. En revanche, nous soutenons la modernisation du service universel, notamment grâce à de nouveaux services numériques tels que la lettre électronique. Afin que le service universel puisse continuer à l'avenir à être exploité par la Poste de la manière la plus autonome possible sur le plan financier, celle-ci doit disposer d'une marge de manœuvre aussi large que possible. Nous demandons donc à nouveau que la Poste ait la possibilité de se lancer dans les activités de crédit et d'hypothèque. Cette revendication a pris une importance supplémentaire après l'effondrement du CS.